

Geldwäschereigesetz

Verschmähtes Bargeld

Das Parlament weitet das Geldwäschereigesetz aus auf Berufsstände, die mit dem Finanzsektor etwa so viel zu tun haben wie die Dorfkäserei. Bargeldströme sollen reguliert werden

von Nicolas Ramelet
30.10.2015



Wer heute ein Uhr in bar bezahlt, gerät automatisch unter Geldwäschereiverdacht.

(Bild: Adrian Bär / NZZ)

Bereits heute sollte sich vom Uhrenverkäufer oder Kunsthändler an der Bahnhofstrasse bis zum Autohändler am Utoquai jeder Gewerbetreibende Gedanken machen, ob ein bar in Schweizerfranken bezahlender Kunde dieses Geld allenfalls auf illegale Weise erworben hat. Richtig ungemütlich wird es für die Verkäuferin in einer Bijouterie, wenn sie den Assistenten des wohlhabenden Touristen aus dem Nahen Osten nach den Hintergründen des Geschäfts sowie nach einer Kopie des Ausweises seines Arbeitgebers fragen muss. Wie konnte es dazu kommen?

Das regulatorische Artilleriefeuer, das seit der jüngsten Finanzkrise von 2008 in Form neuer Vorschriften niederprasselt, betraf bisher mehrheitlich den Finanzmarkt. Andere Branchen kamen in der Schweiz relativ glimpflich davon. Das Parlament hat nun aber beschlossen, dies zu ändern. Es weitet das Geldwäschereigesetz aus auf Berufsstände, die mit dem Finanzsektor etwa so viel zu tun haben wie die Dorfkäserei.

So ist denn auch das Geldwäschereigesetz der Schweiz, das bis heute ausschliesslich Regeln für den Finanzmarkt vorgibt, ein prominentes Beispiel für die derzeitige Regulierungswut. Jedoch ist gerade das Geldwäschereigesetz auch sehr direkt von internationalen Standards betroffen, was zugegebenermassen die Handlungsfreiheit von Bundesrat und Parlament einschränkt. So verfasst die Financial Action Task Force (FATF), ursprünglich Ende der 1980er Jahre von den G-7-Staaten und der EU-Kommission ins Leben gerufen, Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und überprüft deren Einhaltung mittels Prüfungen in ihren Mitgliedstaaten. Die Schweiz als eines von 36 Vollmitgliedern muss alle Vorgaben umsetzen, um nicht auf eine der gefürchteten grauen oder schwarzen Listen der nichtkonformen Staaten zu gelangen.

Aufgrund des politischen Drucks dieses Gremiums hat der Bundesrat bereits mehrfach versucht, Bargeldströme, die ausserhalb des regulierten Finanzsystems fliessen (beispielsweise im Immobilienhandel), zu regulieren. Aufgrund der Dringlichkeit, anlässlich der im kommenden Jahr anstehenden Prüfung durch die FATF nicht wieder schlechter als das europäische Umfeld abzuschneiden, liessen sich die beiden eidgenössischen Räte Ende 2014 nach langem Hin und Her zu einem gutschweizerischen Kompromiss hinreissen, wobei sie das ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Bargeldverbot verwarfen.

Ab dem 1. Januar 2016 werden nun laut Gesetz gewerbsmässige Händler bei der Entgegennahme von Bargeld im Wert von über 100 000 Franken gewisse Pflichten beachten müssen. Diese neuen Pflichten können nur dann vermieden werden, wenn zumindest der die Schwelle von 100 000 Franken übersteigende Teil des Kaufpreises über einen beaufsichtigten Finanzintermediär, in der Praxis also über eine Bank, abgewickelt wird.

Der Kreis der potenziell betroffenen Händler ist sehr weit gefasst. Er reicht von der Kunstgalerie über den Immobilienhändler bis zum Autohaus. Sofern ab Anfang 2016 keine Zahlung von über 100 000 Franken in bar angenommen wird, sind die neuen Vorschriften nicht relevant. Ein Ausweg ist zudem, dass Zahlungen von 100 000 Franken nur noch über Finanzintermediäre, also Banken oder Vermögensverwalter, abgewickelt werden. Wenn jedoch die Option einer Barzahlung dem Kunden weiterhin angeboten werden soll, dann muss abgeklärt werden, ob die neuen Vorschriften auch Anwendung finden.

Die Hauptschwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob jemand den neuen Regelungen unterstellt ist. Die unscharfe Gesetzesbestimmung soll nur für gewerbsmässig tätige Händler Anwendung finden, die bewegliche und unbewegliche Güter verkaufen; Dienstleistungsanbieter sind daher von den Neuerungen nicht betroffen. Zumeist wird es wohl um das klassische «Zug um Zug»-Kaufgeschäft gehen, aber auch weitergehende Konstellationen sind denkbar. Zudem reicht es, wenn ein Händler bei einem Kaufgeschäft ein einziges Mal Bargeld im Umfang von über 100 000 Franken entgegennimmt, um ihn zum Subjekt der neuen Bestimmungen zu machen.

Trifft dies zu und will der Händler an entsprechenden Bargeschäften festhalten, muss er das Vorgehen bei solchen Zahlungen festlegen und sein Verkaufspersonal entsprechend schulen, dass dieses bei bar zahlenden Kunden den richtigen Prozess anwendet und im äussersten Fall die Zahlung an die Meldestelle für Geldwäscherei rapportiert. Zudem sind die im Fall einer derart hohen Barzahlung zu erstellenden Unterlagen jährlich durch einen qualifizierten Revisor zu prüfen – auch dann, wenn der Händler keine Revisionsstelle nach Obligationenrecht hat.

Der Blick in die Kristallkugel lässt dabei eine unerfreuliche Entwicklung erahnen: Im europäischen Umfeld wurde bereits beschlossen, den Schwellenwert auf 10 000 Franken zu senken. Dass dies bei der wohl unvermeidlichen Adaption in der Schweiz weitaus schwerwiegendere Folgen hat für den betroffenen Markt als der aktuelle Grenzwert, ist offenkundig. Zudem dürfte der Geltungsbereich wohl auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt werden, so dass namentlich auch Dienstleistungserbringer darunterfallen werden.

Nicolas Ramelet ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), einer Selbstregulierungsorganisation.